

Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“

1. Gebührenordnung

- 1.1 Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2. Gebührenschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Gebühren

3.1 Gebühren für Keltersaal

- 3.1.1 Die Hauptgebühr beträgt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen und sonstiger Benutzer Winterbachs

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer 15 €

bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer 20 €

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden Veranstaltungsdauer
zusätzlich 8 €

Bei Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der
Gebührensatz um 20 %.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der
Gebührensatz um 100 %.

- 3.1.2 Findet im Keltersaal eine Bewirtschaftung statt beträgt die Hauptgebühr

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer 25 €

bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer 33 €

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden Veranstaltungsdauer
zusätzlich 12 €

Bei Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der
Gebührensatz um 20 %.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der
Gebührensatz um 100 %.

3.1.3 Nebengebühren pro angefangener drei Stunden Veranstaltungsdauer im Keltersaal für

a) Beleuchtung	5 €
b) Heizung (1.10. – 30.4.)	10 €
c) Stromverbrauch für Musikanlage	2 €

3.1.4 Nebengebühren pro Veranstaltung im Keltersaal

a) Reinigung bei kulturellen Veranstaltungen ohne Essen	20 €
b) Reinigung bei geselligen Veranstaltungen mit Essen	30 €
c) Um- oder Auf-/Abbau der Bühneneinrichtung (wenn dies nicht vom Veranstalter gemacht wird)	40 €
d) Mikrofon und/oder Verstärkeranlage	10 €
e) Strompauschale für Kühlwagen	25 €
f) Bereitstellung von Rednerpult und/oder Flipchart	5 €
g) Benutzung des Flügels	30 €
h) Benutzung der Leinwand	10 €

3.1.5 Nebengebühren für Küchenbenutzung

Nebengebühren für Küchenbenutzung einschließlich Stromkosten bei vollem Betrieb der Küche für die Bewirtschaftung des Keltersaals	35 €
Bei kleinerer Bewirtschaftung (nur Abgabe von Getränken und/oder kalten Speisen einfacherer Art, Fingerfood oder nur Kaffeebewirtung)	20 €

3.2 Gebühren für die Trollingerstube oder das Waagstüble

3.2.1 Die Hauptgebühr in der Trollingerstube oder im Waagstüble beträgt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen und sonstiger Benutzer Winterbachs

bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	10 €
bis zu 12 Stunden Veranstaltungsdauer	12 €
für jede weiteren 6 Stunden Veranstaltungsdauer zusätzlich	7 €

Bei Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der Gebührensatz um 20 %.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der Gebührensatz um 100 %.

- 3.2.2 Findet in den unter Ziffer 3.2 genannten Räumen eine Bewirtschaftung statt beträgt die Hauptgebühr
- | | |
|---------------------------------------|------|
| bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer | 15 € |
| bis zu 12 Stunden Veranstaltungsdauer | 20 € |
- Bei Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der Gebührensatz um 20 %.
- Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der Gebührensatz um 100 %.
- 3.2.3 Nebengebühren pro angefangene 6 Stunden Veranstaltungsdauer in der Trollingerstube oder im Waagstüble für
- | | |
|--------------------------------|-----|
| Heizung (1.10. – 30.4.) | 5 € |
| Beleuchtung | 3 € |
| Stromverbrauch für Musikanlage | 2 € |
- 3.2.4 Nebengebühren pro Veranstaltung in der Trollingerstube/Waagstüble für
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Reinigung bei kulturellen Veranstaltungen ohne Essen | 10 € |
| Reinigung bei geselligen Veranstaltungen mit Essen | 15 € |
| Nebengebühren für die Küchenbenutzung einschließlich Stromkosten bei vollem Betrieb der Küche für die Bewirtschaftung der Trollingerstube/Waagstüble | 20 € |
| Bei kleiner Bewirtung (nur Abgabe von Getränken und/oder kalten Speisen einfacher Art, Fingerfood oder nur Kaffeebewirtung) | 10 € |
- 3.2.6 Müllgebühren für gesellige Veranstaltungen (für alle Räumlichkeiten) 5 €
- 3.2.7 Findet eine Veranstaltung desselben Veranstalters über mehrere Tage statt, errechnet sich die Gebühr so, als ob die Veranstaltung zeitlich ununterbrochen stattfinden würde. Dies gilt nur, wenn es sich an allen Tagen um dieselbe Veranstaltung handelt oder wenn die Veranstaltungen an den einzelnen Tagen in deinem sachlichen Zusammenhang stehen.

4. Fälligkeiten

Die Gebühren werden grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung fällig. Die Verwaltung kann im Einzelfall bestimmen, dass die Gebühren bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung zu bezahlen sind.

5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- 5.1 Die Hauptgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühr in Höhe der schon angefallenen Unkosten erhoben, wenn vom Veranstalter bzw.

Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.

- 5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens drei Wochen vor dem Vertragstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist oder das Bürgerhaus noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

6. Benutzungsentgelte für eine regelmäßige Benutzung des Keltersaals oder/und der Trollingerstube/Waagstühle

Beim Abschluss einer Vereinbarung über die regelmäßige Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses an Vereine und Organisationen ist gleichzeitig eine Entscheidung über das zum Ansatz kommende Benutzungsentgelt samt Nebenkosten nach Umfang und Häufigkeit der Benutzung zu treffen. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall vom Verwaltungs- und Kulturausschuss des Gemeinderates festgesetzt.

7. Dauernutzer im Bürgerhaus „Kelter“

Wirbelsäulengymnastikkurse

von Frau Romana Engelhorn pro Kursstunde mit 60 Min. Dauer 15 €

SPD-Ortsverein

Jahresgebühr für monatliches Treffen in der Trollingerstube oder im Waagstühle mit ca. 3 Std. Dauer 40 €

Bündnis 90/Die Grünen

Jahresgebühr für 14-tägiges Treffen im Trollingerstühle mit 2 Std. Dauer 80 €

8. Gebührenfreie Veranstaltungen

- 8.1 Der Kulturinitiative Rock e. V. Winterbach wird zur Durchführung von öffentlichen Konzerten oder vergleichbaren Veranstaltungen im Bürgerhaus „Kelter“ die Hauptgebühr erlassen (ausgenommen bleiben die beiden Veranstaltungen nach 8.2).
- 8.2 Den örtlichen eingetragenen Vereinen sowie jedem Ortsverein der zugelassenen politischen Parteien und kommunalpolitischen Vereinigungen wird die Hauptgebühr für die Nutzung des Bürgerhauses für zwei Veranstaltungen im Jahr gebührenfrei überlassen.
- 8.3 Für Veranstaltungen, die sozialen Zwecken dienen, z. B. Seniorennachmittage, werden keine Gebühren erhoben.

9. Gebührenermäßigung/-erlass

- 9.1 Soweit die Bewirtschaftung einer Veranstaltung nur Nebenzweck, d. h. der Gewinn aus der Bewirtschaftung im Verhältnis zu den sonstigen Einnahmen der Veranstaltung unbedeutend ist, kann die Verwaltung die Gebühren nach den Sätzen berechnen, die für Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung gelten (z. B. Theaterveranstaltungen mit Getränkeabgaben in den Pausen oder Ausstellung mit Sektempfang).
- 9.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

10. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Gebührenordnungen werden zu diesem Zeitpunkt abgelöst.